

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 MEG

MEG - Maß- und Eichgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.12.2022

1. (1) Die in § 2 vorgesehene Bildung von dezimalen Vielfachen und Teilen hat durch Multiplikation eines der in Abs. 4 angeführten Faktoren mit den in § 2 jeweils angegebenen Maßeinheiten zu erfolgen.
2. (2) Die Namen der dezimalen Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem entsprechenden in Abs. 4 angeführten Vorsatz zu bilden; er ist unmittelbar vor den Namen der Maßeinheit zu setzen.
3. (3) Die Zeichen der dezimalen Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem im Abs. 4 angeführten Zeichen des entsprechenden Vorsatzes zu bilden; es ist unmittelbar vor das Zeichen der Maßeinheit zu setzen. Ein Potenzexponent der Maßeinheit hat sich auf das ganze hiebei entstehende neue Zeichen zu beziehen.
4. (4)

Faktoren	Vorsätze	Zeichen	der
			Vorsätze
1024	Yotta	Y	
1021	Zetta	Z	
1018	Exa	E	
1015	Peta	P	
1012	Tera	T	
109	Giga	G	
106	Mega	M	
103	Kilo	k	
102	Hekto	h	
101	Deka	da	
10-1	Dezi	d	
10-2	Zenti	c	
10-3	Milli	m	
10-6	Mikro	µ	
10-9	Nano	n	
10-12	Piko	p	
10-15	Femto	f	
10-18	Atto	a	
10-21	Zepto	z	
10-24	Yokto	y	

1. (5) Die Namen und Zeichen der dezimalen Vielfachen und Teile der Einheit der Masse werden durch Vorsetzen der Vorsätze vor das Wort „Gramm“ und der Zeichen der Vorsätze vor das Zeichen der Maßeinheit „g“ gebildet.

In Kraft seit 14.04.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at